

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr
Donnerstag 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-907 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 22. August 1990

Betrifft
KG Blumau an der Wild, 1 Fichte, Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die auf Parzelle Nr. 1049, KG Blumau an der Wild, öffentliches Gut (Marktgemeinde Ludweis-Aigen), befindliche Fichte zum Naturdenkmal.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 2. Mai 1990, N-90398, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zur Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 2. Mai 1990, N-90398, worin der Amtssachverständige u.a. ausgeführt hat, daß die Fichte ein ganz wesentliches gestaltendes Element des Bildes des Platzes von Blumau an der Wild und damit für den gesamten Ortsbereich darstellt, darüber hinaus aber auch von höchstem kulturellen Interesse ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--..

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Ludweis-Aigen, z.H. des Herrn Bürger-
meisters, 3762 Ludweis-Aigen
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teilfaltstraße 8, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S t e i n i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wolmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 18. SEP. 1990

Für den ~~Der~~ Bezirkshauptmann
Wolmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr
Donnerstag 13-19 Uhr

Sprechtage der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtage des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

BH Waidhofen/Thaya, 3830

An die
Marktgemeinde Ludweis-Aigen
z.H. des Herrn Bürgermeisters

3762 Ludweis-Aigen

Beilagen

9-N-907

8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02842) 25 01
Dr. Gruber DW 17

Datum

4. Oktober 1990

Betrifft

KG Blumau an der Wild, 1 Eiche, Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya berichtigt den Bescheid vom 22. August 1990, 9-N-907, dahingehend, daß die im Spruch angeführte Parzelle richtig Nr. 1504/1, KG Blumau an der Wild, zu lauten hat.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teilfaltstraße 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

hllman

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Widerrufen zu werden
am 13. November 1990
Für den Bezirkshauptmann
hllman

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr
Donnerstag 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-907 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 22. August 1990

Betrifft
KG Blumau an der Wild, 1 Fichte, Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die auf Parzelle Nr. 1049, KG Blumau an der Wild, öffentliches Gut (Marktgemeinde Ludweis-Aigen), befindliche Fichte zum Naturdenkmal.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 2. Mai 1990, N-90398, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zur Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 2. Mai 1990, N-90398, worin der Amtssachverständige u.a. ausgeführt hat, daß die Fichte ein ganz wesentliches gestaltendes Element des Bildes des Platzes von Blumau an der Wild und damit für den gesamten Ortsbereich darstellt, darüber hinaus aber auch von höchstem kulturellen Interesse ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--..

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Ludweis-Aigen, z.H. des Herrn Bürger-
meisters, 3762 Ludweis-Aigen
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teilfaltstraße 8, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S t e i n i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wolmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 18. SEP. 1990

Für den ~~Für den~~ Der Bezirkshauptmann
Wolmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr
Donnerstag 13-19 Uhr

Sprechtage der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtage des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

BH Waidhofen/Thaya, 3830

An die
Marktgemeinde Ludweis-Aigen
z.H. des Herrn Bürgermeisters

3762 Ludweis-Aigen

Beilagen

9-N-907

8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02842) 25 01
Dr. Gruber DW 17

Datum

4. Oktober 1990

Betrifft

KG Blumau an der Wild, 1 Eiche, Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya berichtigt den Bescheid vom 22. August 1990, 9-N-907, dahingehend, daß die im Spruch angeführte Parzelle richtig Nr. 1504/1, KG Blumau an der Wild, zu lauten hat.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teilfaltstraße 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

hllman

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Widerrufen zu werden
am 13. November 1990
Für den Bezirkshauptmann
hllman